

Ablauf Einspracheverfahren

Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entsprechen, die öffentliche Ordnung nicht gefährden und wenn ihnen keine Hindernisse der Planung entgegenstehen (BauG Art. 2 + BewD Art. 35).

Die Einsprache ist schriftlich im Doppel, unterschrieben und begründet, bei der Gemeinde einzureichen.

Innert sieben Arbeitstagen seit Ablauf der Einsprachefrist stellt die Baubewilligungsbehörde je ein Doppel der Einsprache den Gesuchstellenden und den betroffenen Behörden zu.

Der Gesuchsteller erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen zehn Tagen.

Bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Einsprachen kann die Baubewilligungsbehörde darauf verzichten, Stellungnahmen einzuholen.

Die Baubewilligungsbehörde **kann** eine Einigungsverhandlung durchführen.

Innert 10 Tagen reicht der Gesuchsteller die schriftliche Stellungnahme ein.

Die Stellungnahme wird den Einsprechern zugestellt. Die Einsprecher haben die Gelegenheit innert 10 Tagen die Schlussbemerkungen zur Stellungnahme des Gesuchstellers einzureichen. Zudem muss mitgeteilt werden, ob die Einsprache aufrechterhalten oder zurückgezogen wird.

Die Schlussbemerkungen werden dem Gesuchsteller zur Kenntnisnahme eröffnet.
Der Schriftenwechsel gilt als abgeschlossen.

Wird die Einsprache zurückgezogen so erübrigt sich eine Auseinandersetzung der Baubewilligungsbehörde mit den Einsprachenpunkten im Bauentscheid.

Unabhängig von den Einsprachenpunkten, klärt die Baubewilligungsbehörde ab, ob sämtliche bau- und planungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden können. Wenn nötig, holt sie weitere Unterlagen bei Fachstellen ein oder klärt den Sachverhalt vertieft ab (dies kann von einigen Tagen bis mehrere Wochen, bei groben Lücken, Bsp. mangelhafte / ungenügende Erschliessung, sogar Monate bis Jahre dauern, bis alle Unklarheiten beseitigt sind).

Erst wenn der Baubewilligungsbehörde sämtliche notwendigen Entscheidungsgrundlagen vorliegen, würdigt sie das Ergebnis des Beweisverfahrens. Sie kann von Amts- und Fachberichte der Fachstellen abweichen, dies ist jedoch im Bauentscheid zu begründen. Alle eingeholten Amts- und Fachberichte sowie Zusatzabklärungen werden allen Parteien in Schrift- oder Auflageform vor Versand des Entscheids zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit gegeben, zum Beweisverfahren ein letztes Mal Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör).

Die Baubewilligungsbehörde entscheidet anhand der vorliegenden Fakten (BauG Art. 2 + BewD Art. 35), ob den Gesuchstellenden die Baubewilligung erteilt werden kann oder der Bauabschlag eröffnet werden muss. Die Baubewilligungsbehörde äussert sich somit erst im Rahmen des Bauentscheids zu den Einsprachen (Vgl. BewD Art. 36 Abs. 2).

Die Bauherrschaft und die verbleibenden Einsprecher (diejenigen die ihre Einsprache zurückgezogen haben, erhalten keinen Entscheid) erhalten von der Baubewilligungsbehörde den **Gesamtbauentscheid** mit eingeschriebener Post.

Die Bauherrschaft und die verbleibenden Einsprecher (diejenigen die ihre Einsprache zurückgezogen haben, erhalten keinen Entscheid) erhalten von der Baubewilligungsbehörde den **Bauabschlag** mit eingeschriebener Post.

Alle Parteien haben die Möglichkeit innert der Rechtsmittelfrist, gemäss Beschrieb im Bauentscheid, den Entscheid vor nächst höherer Instanz (Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern) anzufechten. Von der Baubewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn diese rechtskräftig ist (d.h. die Beschwerdefrist ungenutzt abgelaufen ist).